

Amtliche Abkürzung: VwKostO-MWEVW
Ausfertigungsdatum: 19.11.2012
Gültig ab: 01.01.2013
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 2012, 484, ber. 2013, 44
Gliederungs-Nr: 305-69

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
(VwKostO-MWEVW)
Vom 19. November 2012

Zum 02.02.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012	01.01.2013
Eingangsformel	01.01.2013
§ 1	17.12.2019
§ 2	01.01.2013
§ 3	01.01.2013
§ 4	01.01.2013
§ 5	01.01.2013
Anlage - Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis	01.02.2022
Anlage - Verwaltungskostenverzeichnis	01.02.2022
Anlage 1	01.01.2013
Anlage 2	01.03.2021
Anlage 3 - Erstattung von Gutachten	01.02.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2011 (GVBl. I S. 705), wird aufgehoben.

Fußnoten

- 1)
Hebt auf FFN 305-60

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. November 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Bouffier

Rentsch

Der Minister
der Finanzen

Dr. Schäfer

Anlage

zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines	51
Allgemeine Amtshandlungen	11
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	66
Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2 EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG	163
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	161
Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz	166
Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung	162
Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	1613
Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	164

Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit	25
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	422
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen	67
Architektur und Stadtplanung	127
Ausübung eines Handwerks	131
Bauen und Wohnen	6
Baugenehmigung	61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	62
Bauvorhaben (Straße)	412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	1
Berufs- und Unternehmensausübung	12
Börsenaufsicht	122
Bundesfernstraßen	421
Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung	723
Daten des öffentlichen Vermessungswesens	8
Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
Einheitlicher Ansprechpartner Hessen (EAH)	113
Eisenbahnen, Seilbahnen	32

Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
Fluglärm, Luftverkehr	34
Gaststätten	224
Genossenschaftswesen	14
Geobasisdaten, Bereitstellung	81
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Handwerk	13
Handwerks, Ausübung eines	131
Handwerks, Organisation des	132
Immobilienwertermittlung, Öffentliche	72
Ingenieurwesen	126
Kataster- und Vermessungswesen	71
Lärmemissionen	431
Liegenschaftsvermessungen	71
Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung	17

Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Mess- und Eichwesen	112
Öffentliche Immobilienwertermittlung	72
Organisation des Handwerks	132
Raumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	53
Raumordnungsverfahren, Einstellung	54
Reisegewerbe	222
Sachverständige	123
Schornsteinfegerwesen	15
Sicherheit und Ordnung an Straßen	42
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	64
Stadtplanung, Architektur und	127
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	33
Topografische Karten	83
Topografische Gebietskarten	84

Tourismus	111
Unschädlichkeitszeugnis	71222
Unternehmensausübung, Berufs- und	12
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	124
Vereinfachte Wertermittlung	722
Verkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	331
Vermessung	121
Vermessungswesen, Kataster- und	71
Versicherungswesen	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	91
Wertgutachten	721
Wirtschafts- und Berufsordnung	1
Wohnungswesen	68
Zufahrten (Straße)	411
Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen	67
Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323	
Anlage 2 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712	
Anlage 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721	

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Wirtschafts- und Berufsordnung		
11	Allgemeine Amtshandlungen		
111	Tourismus		
	Anerkennung oder Bestätigung als		
1111	Luftkurort, Erholungsort, Tourismusort		600
1112	Heilbad, Kneippheilbad, Kneipp-Kurort, Heilklimatischer Kurort, Ort mit Heilquellenkurbetrieb		840
1113	Widerruf der Anerkennung oder Widerruf der Bestätigung nach Nr. 111		25 % von Nr. 1111 oder 1112
112	Mess- und Eichwesen		
1121	Benutzung von Kleinbus bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, Kombiwagen (Auslagen)	je km	0,90
1122	Überprüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle und ggf. Durchführen von Maßnahmen nach § 57 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes		200 bis 6 000
113	Einheitlicher Ansprechpartner Hessen nach dem EAH-Gesetz		
1131	Verfahrensabwicklung nach § 71b des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes		kostenfrei

	(HVwVfG), soweit keine Unterlagen nachgereicht werden		
1132	wenn das Verfahren nach Nr. 1131 größeren Verwaltungsaufwand verursacht hat, insbesondere durch die Vorlage unvollständiger Unterlagen oder durch mehrmalige Rückfragen des Kostenpflichtigen, zusätzlich zu Nr. 1131 für den darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand		
11321	bei einer im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidung	nach Zeitaufwand	höchstens 50 % der für die Sachentscheidung vorgesehenen Gebühr
11322	bei mehreren im Rahmen des Verfahrens getroffenen Sachentscheidungen	nach Zeitaufwand	höchstens 25 % der Summe der für die Sachentscheidungen vorgesehenen Gebühren
1133	Auskunft nach § 71c HVwVfG		kostenfrei
12	Berufs- und Unternehmensausübung		
121	Vermessung Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (HÖbVIngG)		
1211	Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (§ 3 Abs. 2 HÖbVIngG)	je Antrag	1 100
1212	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters (§ 6 Abs. 2 HÖbVIngG)	je Antrag	300
122	Börsenaufsicht		

	Amtshandlungen nach dem Börsengesetz (BörsG) und dem Depotgesetz		
1221	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse (§ 4 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1222	Prüfung der Anzeige der Absicht, eine bedeutende Beteiligung an dem Träger einer Börse zu erwerben (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BörsG), aufzugeben (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG), den Betrag der bedeutenden Beteiligung zu erhöhen (§ 6 Abs. 1 Satz 6 BörsG), abzusenken oder die Beteiligung zu verändern (§ 6 Abs. 5 Satz 1 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 500
1223	Prüfung der Anzeige einer neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder eines Vertreters oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin oder eines Gesellschafters (§ 6 Abs. 1 Satz 5 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
1224	Einholung von Auskünften von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Beteiligung an dem Träger einer Börse, soweit sich die Annahme bestätigt, dass es sich um eine bedeutende Beteiligung handelt (§ 6 Abs. 1 Satz 7 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 250
1225	Untersagung der Ausübung der Stimmrechte (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1226	Antrag auf Übertragung der Stimmrechte auf eine Treuhänderin oder einen Treuhänder (§ 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 BörsG) oder Antrag auf Widerruf der Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders (§ 6 Abs. 4 Satz 5 BörsG)	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
1227	Beauftragung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000

	(§ 6 Abs. 4 Satz 3 BörsG)		
1228	Entscheidung über die Anerkennung eines Kreditinstituts als Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Depotgesetz)	nach Zeitaufwand	mindestens 4 000
1229	Erteilung nachträglicher Auflagen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Depotgesetz)	nach Zeitaufwand	mindestens 500
123	Sachverständige		
1231	Bestellung, Zulassung und Vereidigung		650 bis 6 500
124	Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Amtshandlungen aufgrund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)		
1241	Anerkennung (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 UBGG)		650 bis 3 200
1242	Prüfung der Voraussetzungen des Verzichts und Bekanntmachung (§§ 18, 22 Abs. 2 UBGG)	nach Zeitaufwand	mindestens 250
125	Straßenbahnbetriebsleiterprüfungen Prüfung von Straßenbahnbetriebsleiterinnen oder Straßenbahnbetriebsleitern nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV) Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		
1251	Zulassung zur Prüfung (§ 9 Abs. 1 StrabBIPV)		100
12521	Durchführung der Prüfung (§§ 10 bis 17 und 18 Abs. 2 StrabBIPV)		970

12522	Rücktritt von der Prüfung (§ 18 Abs. 1 StrabBIPV)		100
126	Ingenieurwesen Amtshandlungen nach dem Hessischen Ingenieurgesetz (HIngG)		
1261	Genehmigung zum Führen des Ingenieurtitels (§ 1 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 und nach § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 HIngG)		50 bis 1 090
1262	Staatsaufsicht nach § 35 HIngG		
12621	Außerkräftsetzen einer Entscheidung oder eines Beschlusses und Rückgängigmachen von Maßnahmen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 HIngG)	je nach Zeitaufwand	mindestens 100
12622	Feststellen der Nichterfüllung obliegender Pflichten oder Aufgaben sowie Entscheidung über deren Durchführung (§ 35 Abs. 3 HIngG)	je nach Zeitaufwand	mindestens 100
12623	Bestellen eines Beauftragten zur Wahrnehmung oder Erfüllung der Pflichten oder Aufgaben (§ 35 Abs. 4 HIngG)		1 090
12624	Anordnen der Einberufung der Mitglieder oder der Vertreterversammlung (§ 35 Abs. 5 Satz 3 HIngG)	je nach Zeitaufwand	
1263	Genehmigung von Satzungen und Wahlordnungen (§ 36 Abs. 1 Satz 2 HIngG)		50 bis 2 180
127	Architektur und Stadtplanung Amtshandlungen nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG)		

1271	Satzung eines Versorgungswerks oder einer Versorgungseinrichtung (§ 10 Abs. 5 HASG) oder Hauptsatzung oder Wahlordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 HASG)		
12711	Genehmigung einer Satzung oder ihrer Änderung		50 bis 2 180
12712	Genehmigung der Aufhebung	50 % von Nr. 12711	
1272	Staatsaufsicht nach § 19 HASG		
12721	Anordnung der Geschäftsprüfung (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HASG)		100 bis 2 180
12722	Durchführen einer Geschäftsprüfung (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HASG)	nach Zeitaufwand	mindestens 500
12723	Außerkräftsetzen einer Entscheidung oder eines Beschlusses (§ 19 Abs. 3 Satz 2 HASG)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
12724	Feststellen des Nichterfüllens der gesetzlichen Pflichtaufgaben und Entscheidung über das Durchführen dieser Aufgaben (§ 19 Abs. 4 Satz 1 HASG)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
12725	Bestellen einer Person (§ 19 Abs. 4 Satz 2 HASG)		1 090
12726	Anordnen der Neuwahl einer Vertreterversammlung (§ 19 Abs. 4 Satz 3 HASG)	nach Zeitaufwand	mindestens 1 000
1273	Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufspraxis (§ 4 Abs. 3 Satz 9 HASG)	nach Zeitaufwand	mindestens 250
13	Handwerk		

131	Ausübung eines Handwerks Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (HwO)		
1311	Untersagung einer unzulässigen Handwerksausübung (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
132	Organisation des Handwerks		
1321	Handwerksinnungen		
13211	Genehmigung eines Innungsbezirks (§ 52 Abs. 3 HwO)		60 bis 131
1322	Innungsverbände		
13221	Genehmigung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 90
13222	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Landesinnungsverbandes (§ 80 Satz 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
13223	Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines weiteren Landesinnungsverbandes (§ 79 Abs. 2 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 130
13224	Erteilung des Einvernehmens (§ 80 Satz 3 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
13225	Bescheinigung über die satzungsmäßige Vertretung (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 45
14	Genossenschaftswesen Amtshandlungen nach dem Genossenschaftsgesetz (GenG)		
141	Verleihung des Prüfungsrechts an Genossenschaftsverbände (§§ 63, 63a GenG)	nach Zeitaufwand	

142	Befreiung von der Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers als Mitglied des Vorstandes eines Prüfungsverbandes (§ 63b Abs. 5 GenG)		150
15	Schornsteinfegerwesen Amtshandlungen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG), der Hessischen Bauordnung (HBO), der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)		
151	Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		
1511	Prüfung des Antrages auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger einschließlich Qualifikationsprüfung (§ 9a Abs. 1 und 3 SchfHWG); bei gleichzeitiger Bewerbung auf mehrere Bezirke wird die Gebühr nur einmal erhoben		90
1512	Prüfung eines Wiederholungsantrags nach Nr. 1511, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre von demselben Regierungspräsidium ein Antrag auf Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in einem anderen Bewerbungsverfahren abschließend geprüft wurde		45
1513	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 8 Abs. 1 SchfHWG)		570
1514	Anordnung, die Aufgaben in einem anderen Bezirk vorübergehend wahrzunehmen (§ 11 Abs. 3 und § 11a Abs. 1 SchfHWG) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Übernahme der Aufgaben ohne wichtigen Grund abgelehnt wurde.	nach Zeitaufwand	

1515	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchfHWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1516	Bestellung einer Stellvertretung (§ 10 Abs. 3 SchfHWG)	nach Zeitaufwand	
152	Aufsichtsbehördliche Amtshandlungen		
1521	Erstellen eines Zweitbescheides (§ 25 Abs. 2 SchfHWG) oder Erlass einer Duldungsverfügung gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer von Grundstücken und Räumen zur Durchführung einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer anlassbezogenen Überprüfung (§ 1 Abs. 3 SchfHWG i.V.m. § 14 Abs. 1 oder § 15 Satz 1 SchfHWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
1522	Erhöhen der Anzahl von Kehrunge n oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1523	Von der Kehr- und Überprüfungsordnung abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6 der KÜO	nach Zeitaufwand	
1524	Feststellung rückständiger Kosten durch Bescheid (§ 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1525	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§ 21 Abs. 1 SchfHWG) Eine Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Pflichtverletzung festgestellt wurde.	nach Zeitaufwand	mindestens 50
1526	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen bei Anlagen, die nicht betriebs- oder brandsicher sind und bei denen Gefahr im Verzug besteht	nach Zeitaufwand	

	(§ 14 Abs. 2 Satz 4 SchfHWG)		
153	Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen nach der HBO Für Leistungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind nach § 41 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüf-sachverständigenverordnung (HPPVO) Kosten nach den Untergruppen 153 und 154 zu erheben.		
1531	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 68 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase		
15311	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte und zugehörigem Verbindungsstück einschließlich der Abgasanlage und Schächte, einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerke einschließlich zugehöriger Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, einer verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpe, einer feuerbeheizten Sorptionswärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates einschließlich erforderlicher Abgasleitungen		157
15312	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer systemzertifizierten Feuerungsanlage	70 % von Nr. 15311	
15313	bei Neuerrichtung oder Aufstellung einer Feuerstätte einschließlich der geprüften Abgasanlage nach DIN 3368	50 % von Nr. 15311	
15314	bei Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswech-selung einer Feuerstätte einschließlich Verbindungsstück (ohne Abgasanlage)	50 % von Nr. 15311	
15315	bei Errichtung einer Abgasanlage für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		89

15316	bei Querschnittsveränderung eines Schornsteines für den ausschließlichen Anschluss von Regelfeuerstätten		101
15317	im Rahmen der Beratung vor Neuerrichtung, Aufstellung oder Auswechslung von Anlagen nach Nr. 15311 bis 15316 Die Gebühr ist ggf. zur Hälfte auf die Gebühr nach Nr. 15311 bis 15316 anzurechnen.	bis zu 50 % von Nr. 15311 bis 15316, höchstens 35 % bei mehr als einer Anlage	mindestens 40
15318	Zuschläge		
153181	für zusätzlichen Aufwand bei einer Anlage der Kraft-Wärme-Kopplung, einer Wärmepumpe oder eines entsprechend betriebenen Kälteaggregates, wenn diese zusammen mit einer Feuerstätte gemeinsam an einer Abgasanlage oder gemeinsam an einer Ableitung der Verbrennungsgase angeschlossen wird		57
153182	für zusätzlich erforderliche und durchgeführte Begutachtung und Prüfung einer vor Ort errichteten Feuerstätte (offener Kamin, Kachelofen oder ähnliche Anlage) oder einer gewerblich genutzten Dunstabzugsanlage einschließlich der erforderlichen Hauben, Lüftungsdecken und ähnlichem		45
153183	für Überprüfung und Begutachtung leitungsgebundener Verbrennungsluftversorgung je Lüftungseinheit (Be- und Entlüftung) bei Anlagen nach Nr. 15311 bis 15314 (außer Ringspalt)	je Lüftungsanlage	45
153184	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Abgasanlage mit Mehrfachbelegung		23
153185	für zusätzlichen Aufwand bei Prüfung einer Feuerstätte mit Anschluss an Abgasanlage in Mehrfachbelegung oder außerhalb von Wohn- und Aufenthaltsräumen		16

153186	für die Prüfung einer Anlage über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung oder Feuerungswärmeleistung	30 % von Nr. 15311 bis 15314	
15319	Fallen bei der Prüfung und Beurteilung von Energieerzeugungsanlagen Gebühren nach Nr. 15311 bis 15316 mehrmals oder nebeneinander an, so vermindert sich die Gesamtgebühr um 30 %; dies gilt nicht für die Zuschläge nach Nr. 153181 bis 153186 und nicht für Gebühren nach Nr. 1532 bis 1543		
1532	Nachschau zu Nr. 15311 bis 15317 Die erste Nachschau ist gebührenfrei.	je Anlage und Nachschau	47
1533	Prüfung und Beurteilung zum Ausstellen der Bescheinigung nach § 68 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abluft für die Errichtung einer gewerblich genutzten Dunstabzugsanlage einschließlich der erforderlichen Hauben, Lüftungsdecken und ähnlichem		100 bis 376
154	Sonstige Prüfungen und Nachweise nach der HBO		
1541	Dichtigkeitsprüfung von Abgasanlagen		
15411	mittels Dichtigkeitsprüfgerät	je Vorgang	47
15412	mittels Messung	je Vorgang	12
1542	Messtechnischer Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung	je Stunde	69
1543	Überprüfung und Begutachtung sonstiger Anlagen nach der HBO im Auftrag der Bauherrschaft	je Stunde	69
16	Energie		

161	Amtshandlungen nach dem Energie- wirtschaftsgesetz (EnWG)		
1611	Amtshandlungen der nach Landes- recht zuständigen Behörde		
16111	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG		
161111	Niederspannungsnetze		500 bis 2 500
161112	Mittelspannungsnetze		2 500 bis 6 500
161113	Hochspannungsnetze		6 500 bis 14 500
161114	Höchstspannungsnetze		14 500 bis 26 500
161115	Niederdrucknetze		500 bis 2 500
161116	Mitteldrucknetze		2 500 bis 6 500
161117	Hochdrucknetze bis 16 bar		6 500 bis 14 500
161118	Hochdrucknetze über 16 bar		14 500 bis 26 500
161119	Versagen einer Genehmigung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG), Untersagen des Netzbetrie- bes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EnWG)	75 % von Nr. 161111 bis 161118	
16112	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 EnWG erforderlich ist und ggf. Umschreibung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebüh- ren nach Nr. 161111 bis 161118 erhoben werden.		500
16113	Entscheidung über Einwände gegen die Feststellung des Grundversorgers (§ 36 Abs. 2 Satz 4 EnWG)	nach Zeitaufwand	

16114	Planfeststellung		
161141	Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb sowie zu der Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG sowie § 2 Abs. 3 Energieleitungsausbaugesetz) bei Investitionskosten bis		
1611411	1 Mio. EUR		13 000
1611412	3 Mio. EUR		19 000
1611413	5 Mio. EUR		24 000
1611414	über 5 Mio. EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	4 000
161142	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln und Gasversorgungsleitungen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 43b EnWG und § 74 Abs. 6 VwVfG)	75 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
161143	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i. V. m. den §§ 7 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10 000
161144	Auslagen für den Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragstellers	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
161145	Entscheidung bei Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 161141 oder 161142 erhoben werden.		150 bis 10 000

161146	Planänderungen (§ 43d EnWG i.V.m. § 76 HVwVfG)	50 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
161147	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 43c Nr. 1 EnWG)	10 % von Nr. 1611411 bis 1611414	
16115	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG) oder Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG	nach Zeitaufwand	
16116	Festsetzung der Entschädigung (§ 44 Abs. 3 Satz 2 und § 45a EnWG)	nach Zeitaufwand	
16117	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 45 Abs. 2 EnWG)	nach Zeitaufwand	
16118	Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG		500 bis 15 000
16119	Beratung vor Antragstellung auf Feststellung des Plans oder Plangenehmigung Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 161141 bis 161142 angerechnet.	nach Zeitaufwand	
1612	Amtshandlungen der Landesregulierungsbehörde nach § 54 EnWG		
16121	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen (§ 33 Abs. 1 EnWG)		2 500 bis 50 000
16122	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang (§ 23a EnWG)		1 000 bis 25 000

16123	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen		1 000 bis 90 000
16124	Abweisung eines Antrages (§ 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG)		50 bis 5 000
16125	Entscheidungen der Regulierungsbehörde (§ 31 Abs. 3 Satz 1 EnWG)		500 bis 90 000
16126	Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG		100 bis 90 000
16127	Entscheidungen nach § 110 Abs. 2 EnWG		500 bis 15 000
16128	Überprüfung der Entgelte nach § 110 Abs. 4 Satz 1 EnWG		500 bis 10 000
16129	Erteilung von beglaubigten Abschriften (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EnWG)		15
1613	Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)		
16131	Genehmigung nach § 5 Abs. 3 ARegV		500 bis 5 000
16132	Genehmigung nach § 10a ARegV		500 bis 5 000
16133	Bestätigung der Notwendigkeit der Maßnahme nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV	nach Zeitaufwand	
16134	Genehmigung eines Investitionsbudgets (§ 23 Abs. 6 ARegV)		500 bis 100 000
16135	Entscheidung nach § 25a ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG		500 bis 5 000
16136	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV		500 bis 100 000

16137	Festlegung oder Genehmigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 ARegV		200 bis 50 000
1614	Amtshandlungen nach der Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV)		
16141	Genehmigung eines individuellen Netz-entgeltes oder Befreiung von Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV)		500 bis 15 000
16142	Entgegennahme der schriftlichen Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV		100 bis 15 000
16143	Untersagung nach § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV und Aufgabe von Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV		500 bis 5 000
162	Amtshandlungen nach der Gashochdruckleitungsverordnung (GasH-DrLtGv)		
1621	Zulassung einer Ausnahme (§ 2 Abs. 3 GasHDrLtGv)		500 bis 15 000
1622	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist (einschl. Nichtbeanstandungsbescheid nach § 5 Abs. 4 GasH-DrLtGv), bei Investitionskosten bis		
16221	125 000 EUR		500
16222	250 000 EUR		1 000
16223	500 000 EUR		2 000
16224	2 Mio. EUR		4 000
16225	10 Mio. EUR		8 000
16226	50 Mio. EUR		16 000

16227	über 50 Mio. EUR	jede weitere 10 Mio. EUR zusätzlich	3 000
1623	Beanstandung eines Vorhabens und ggf. Festlegung erforderlicher Auflagen (§ 5 Abs. 2 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1624	Untersagung des Betriebs einer Gas-hochdruckleitung, ggf. Festsetzen von Bedingungen und Auflagen (§ 6 Abs. 4 GasH-DrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1625	Prüfung und Entscheidung bei wesentlichen Änderungen (§ 8 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1626	Anordnung der Überprüfung von Gas-hochdruckleitungen aus besonderem Anlass (§ 10 Abs. 1 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1627	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen (§ 10 Abs. 2 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
1628	Änderungsverlangen nach § 20 GasH-DrLtgV	nach Zeitaufwand	
1629	Sachverständige		
16291	Anerkennung von Sachverständigen (§ 11 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
16292	Anpassung der Anerkennung an das neue Recht (§ 15 GasHDrLtgV)	nach Zeitaufwand	
163	Amtshandlungen nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), den Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 2 Abs. 3 EVPG, dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG), den Verordnungen der Europäischen Union im Sinne von § 2 Nr. 2		

	EnVKG sowie den Verordnungen nach § 4 Abs. 1 EnVKG		
1631	Anforderungen nach § 4 Abs. 7 Satz 2 EVPG oder § 10 Abs. 3 EnVKG Die erste Anforderung ist gebührenfrei.	nach Zeitaufwand	
1632	Prüfungen und Marktüberwachungsmaßnahmen		
16321	nach § 7 EVPG		100 bis 30 000
16322	nach § 8 EnVKG	nach Zeitaufwand	
16323	nach § 10 EnVKG		100 bis 30 000
1633	Anerkennung als zugelassene Stelle (§ 11 Abs. 2 EVPG)		
16331	für den ersten Produkttyp nach Durchführungsrechtsvorschrift		750 bis 5 000
16332	für jeden weiteren Produkttyp nach Durchführungsrechtsvorschrift		250 bis 2 500
1634	Überwachung der zugelassenen Stelle (§ 11 Abs. 4 EVPG)	nach Zeitaufwand	
164	Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)		
1641	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV)		65 bis 3 200
1642	Zulassung einer Ausnahme (§ 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV)		65 bis 3 200

165	Anordnung nach § 6 der Konzessionsabgabenverordnung i.V.m. §§ 65 und 69 EnWG		130 bis 13 000
166	Amtshandlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz		
1661	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung		150
17	Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung		
171	Überprüfung von Textilerzeugnissen nach der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sowie dem Textilkennzeichnungsgesetz und von Glaswaren nach dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz		
1711	Feststellung einer fehlerhaften Kennzeichnung oder eines Mangels in der Zusammensetzung, der Bestandteile oder der Eigenschaften des Produktes (einschließlich einfache Produktprüfung)		62 bis 310
1712	Untersagung des Inverkehrbringens oder Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt eines mangelhaft oder unrechtmäßig gekennzeichneten Produktes oder Verfügung zu dessen Beseitigung oder Vernichtung		124 bis 310
2	Gewerbe Gewerberechtliche Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung (GewO), dem Hessischen Spielhallengesetz, der Pfandleiherverordnung (PfandIV), der Bewachungsverordnung (BewachV), der Versteigererverordnung (VerstV), der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), dem Hessischen		

	Gaststättengesetz (HGastG) und der Verordnung über die Sperrzeit		
21	Allgemeine Amtshandlungen		
211	Auskunft aus dem Gewereregister		
2111	soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	11 bis 22
2112	soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person	33
2113	soweit eine Nachprüfung durch den Außendienst notwendig ist	nach Zeitaufwand	
2114	über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person	8 bis 16 mindestens 84
212	Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen und Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen		
2121	Eingangsbestätigung von Anzeigen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen (§ 13a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	
2122	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13a Abs. 2 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand	
2123	Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen (§ 13c Abs. 1 GewO)	nach Zeitaufwand	

2124	Aufforderung zur Vorlage von Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen (§ 13c Abs. 4 Satz 4 GewO)	nach Zeitaufwand	
2125	Eingangsbestätigung von Anträgen zur Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise (§ 13c Abs. 5 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
2126	Unterrichtung über eine Fristverlängerung (§ 13c Abs. 5 Satz 4 GewO)	nach Zeitaufwand	
2127	Aufforderung zur Vorlage geeigneter Unterlagen (§ 13c Abs. 5 Satz 5 GewO)	nach Zeitaufwand	
2128	Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises	nach Zeitaufwand	
213	Gewerbeanzeige		
2131	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28
2132	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)		8
214	Anordnung der Betriebsschließung bei einem zulassungspflichtigen Gewerbe, das ohne Zulassung ausgeübt wird, oder wenn ein Gewerbe von einer ausländischen juristischen Person begonnen wird, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird (§ 15 Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65
215	Überwachungsmaßnahme nach § 29 GewO	nach Zeitaufwand	
216	Umschreibung einer Erlaubnis oder Erteilung einer Zweitschrift	nach Zeitaufwand	

22	Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen		
2201	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei, soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidung in den genannten Verfahren.		
2202	Erteilung einer nachträglichen Auflage	nach Zeitaufwand	
221	Stehendes Gewerbe		
22111	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	nach Zeitaufwand	
2212	Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§§ 33c ff. GewO, Hessisches Spielhallengesetz)		
22121	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)		170 bis 2 800
22122	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)		60 bis 500
22123	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)		33 bis 1 410
22124	Betrieb einer Spielhalle nach dem Hessischen Spielhallengesetz		
221241	Erteilen einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 9 Abs. 1 und 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)		222 bis 5 500
221242	Erteilen einer nachträglichen Nebenbestimmung		110 bis 1 100

	(§ 9 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		
221243	Erlaubniswiderruf (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Spielhallengesetz)		550 bis 4 100
221244	Genehmigung der Abweichung von der Sperrzeit (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Spielhallengesetz)		122 bis 1 100
221245	Entgegennahme der Anzeige von Änderungen (§ 9 Abs. 4 Hessisches Spielhallengesetz)		33 bis 330
221246	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Spielhallenbetriebs (§ 10 Abs. 1 Hessisches Spielhallengesetz)	nach Zeitaufwand	
221247	Befreiung von den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Spielhallengesetz)		220 bis 2 800
2213	Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)		
22131	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		330 bis 1 530
22132	Verlängerung der Frist zur Verwertung des Pfandes (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PfandIV)		33
22133	Verlängerung der Frist zur Abführung des Überschusses aus der Verwertung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PfandIV)		33
2214	Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)		
22141	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 Satz 1 GewO). Bei Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis ist die Gebühr gesondert zu erheben.		330 bis 1 850

22142	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson (§ 34a Abs. 4 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 70
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden bzw. seiner Vertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1 Satz 5 und 10 GewO sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO	nach Zeitaufwand	mindestens 70
22144	Unterrichtung über das Wahlrecht nach § 13 Abs. 2 BewachV	nach Zeitaufwand	
2215	Versteigerergewerbe (§ 34b GewO)		
22151	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke oder fremder Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)		
221511	für natürliche Personen		333
221512	für juristische Personen		388
22152	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines Versteigerers (§ 34b Abs. 5 GewO)		333
221521	Eingangsbestätigung über eingereichte Unterlagen (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	
221522	Fristverlängerung (§ 34b Abs. 5 in Verbindung mit § 36a Abs. 4 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand	
22153	Zulassung von Ausnahmen nach der VerstV		
221531	Ausnahmen von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 VerstV (§ 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	

221532	Verkürzung der Anzeigefrist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221533	Verkürzung der Abstandsfrist zur vorhergehenden Versteigerung sowie der Frist betreffend die Dauer der Versteigerung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221534	Ausnahmen von dem Erfordernis, für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 4 Satz 2 VerstV)		22
221535	Ausnahmen von dem Verbot, Handelswaren zu versteigern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221536	Ausnahmen von den Verboten des § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV (§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV)	nach Zeitaufwand	
221537	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung (§ 9 VerstV)	nach Zeitaufwand	
2216	Erlaubnisse nach den §§ 34c und 34i GewO für Immobilienmakler, Bauherren, Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, Darlehensvermittler und Immobiliardarlehensvermittler		
22161	Erlaubnis als Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), als Bauherrin oder Bauherr für eigene oder fremde Rechnung (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a), als Baubetreuerin oder Baubetreuer (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), als Wohnimmobilienverwalterin oder Wohnimmobilienverwalter (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)		

221611	für natürliche Personen		338
221612	für juristische Personen		392
22162	Erlaubnis als Darlehensvermittlerin oder Darlehensvermittler (§ 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), als Immobiliardarlehensvermittlerin oder Immobiliardarlehensvermittler (34i Abs. 1 Satz 1)		114 bis 2 450
22163	Maßnahmen bei fehlendem Nachweis über die Weiterbildung von Immobilienmaklerinnen oder Immobilienmaklern, Wohnimmobilienverwalterinnen oder Wohnimmobilienverwaltern und deren mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigstelle beauftragten angestellten Beschäftigten (§§ 29, § 34c Abs. 2a GewO i.V.m. § 15b Abs. 3 MaBV)	nach Zeitaufwand	
22164	Untersagung der Beschäftigung von Personen, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind (§ 34i Abs. 6 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 70
22165	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die mit der Betriebsleitung oder Leitung einer Zweigniederlassung beauftragt sind (§ 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 9 MaBV oder § 34i Abs. 2 Nr. 1 GewO i.V.m. § 17 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
22166	Prüfung der Erklärungen nach § 16 Abs. 1 MaBV (Prüfbericht außer in den Fällen der Negativerklärung)		55,50
22167	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV oder § 15 Abs. 1 Satz 1 der Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung)	nach Zeitaufwand	

2217	Durchführung des § 35 GewO		
22171	Untersagung der Gewerbeausübung (§ 35 Abs. 1 und 7a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 87
22172	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertretung (§ 35 Abs. 2 GewO)		87 bis 980
22173	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes (§ 35 Abs. 6 GewO)		87 bis 1 200
2218	Einholen von Auskünften in den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 GewO anstelle des Gewerbetreibenden Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		77,50
2219	Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse		
22191	Vorläufige Gestattung der Gewerbebefugnisfortführung (§ 46 Abs. 3 GewO)		33 bis 289
22192	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 GewO)		33 bis 356
22193	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 GewO)		33 bis 723
22194	Untersagung wegen überwiegender Nachteile und Gefahren (§ 51 GewO)	nach Zeitaufwand	
222	Reisegewerbe		
22211	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)		

222111	für natürliche Personen		333
222112	für juristische Personen		388
222113	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
22212	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 i. V. m. § 60c Abs. 2 GewO)		33
22213	Eintragen von Nachträgen (z. B. Ergänzen der Handelsgegenstände)		33 bis 66
22214	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)		33
22215	Entgegennahme der Anzeige über eine Tätigkeit, die einer Reisegewerbekarte nicht bedarf (§ 55c GewO)		28
222151	Ausstellen der Empfangsbestätigung (§ 55c GewO i.V.m. § 15 Abs. 1 GewO)		8
22216	Veranstaltung eines Wanderlagers		
222161	Entgegennahme der Anzeige einer Verkaufsveranstaltung (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO)		76
222162	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere kurze Veranstaltungen in einem Kreis- oder Gemeindegebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien		11 bis 76
222163	Untersagung (§ 56a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66

22217	Untersagung einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 59 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22218	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 60 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22219	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)		39 bis 355
22220	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		33 bis 355
22221	Festsetzung eines Volksfestes (§ 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 132
22222	Verhinderung der Gewerbeausübung (§ 60d GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
2223	Zulassung von Ausnahmen im Reisegewerbe		
22231	von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
22232	zur Ausübung von Tätigkeiten im Reisegewerbe an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 GewO)		33
22233	hinsichtlich der Verbote des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	je Verbot	33
22234	für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 61a Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
223	Messen, Ausstellungen, Märkte		
2231	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe nach § 64 GewO, Aus-	nach Zeitaufwand	mindestens 153

	stellung nach § 65 GewO, Großmarkt nach § 66 GewO, Wochenmarkt nach § 67 GewO, Spezial- oder Jahrmarkt nach § 68 GewO)		
2232	Änderung und Aufhebung der Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
2233	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70a GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 66
2234	Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren (§ 71b Abs. 2 Satz 2 GewO)	nach Zeitaufwand	mindestens 33
224	Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG		
2241	Anzeige eines Gaststättengewerbes		
22411	Entgegennahme der Anzeige bei Alkoholausschank (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGastG i.V.m. § 14 Abs. 1 bis 3 GewO)		28
22412	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 2 HGastG i.V.m. § 15 GewO)		8
2242	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
22421	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank	nach Zeitaufwand	mindestens 55
22422	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung		11
2243	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit (§ 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	

2244	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)		11 bis 66
2245	Maßnahmen zur Verwirklichung der Auskunfts- und Nachschaurechte (§ 8 Abs. 1, 2 und 4 HGastG) Ergibt die Überprüfung, dass tatsächlich kein Gaststättengewerbe ausgeübt wird, entfällt die Gebühr.	nach Zeitaufwand	
2246	Beschäftigungsverbot und Anordnungen		
22461	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 10 Abs. 1 HGastG)	nach Zeitaufwand	
22462	Erlass von Anordnungen (§ 10 Abs. 2 HGastG)	nach Zeitaufwand	
2247	Zulassung von Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 11 Abs. 4 Satz 4 HGastG)	nach Zeitaufwand	
2248	Anerkennung von behördlichen Überprüfungen anderer Bundesländer (§ 13 HGastG)		33
225	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit		
2251	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1 800
2252	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststättengewerbe oder eine öffentliche Vergnügungsstätte nach § 4	je Anordnung	122

2253	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebührenfrei
226	Prostitutionsgewerbe		
	<p>Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz</p> <p>Die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Art. 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG findet keine Anwendung.</p>		
2261	Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 2 Abs. 3 bis 7		
22611	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 4 Satz 1)		500 bis 15 000
22612	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2)		50 bis 7 500
22613	Stellvertretungserlaubnis		
226131	Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch eine Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)		250 bis 2 500
226132	Verlängerung einer befristeten Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 und 2)		175 bis 1 250
2262	erneute Zuverlässigkeitsprüfung des Betreibers und der als Stellvertretung, Lei-	nach Zeitaufwand	mindestens 100

	tung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen (§ 15 Abs. 3)		
2263	Auflagen, Anordnungen, sonstige Amtshandlungen		
226301	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage (§ 17 Abs. 1 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226302	Erteilen einer selbstständigen Anordnung (§ 17 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226303	Zulassen einer Ausnahme für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall (§ 18 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 40
226304	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen und deren Prüfung (§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
226305	Erlass einer Anordnung im Zusammenhang mit der Prüfung einer angezeigten Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 3 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226306	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung (§ 20 Abs. 4 und 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
226307	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges und deren Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 100
226308	Erlass einer Anordnung für die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeuges und dessen Betrieb (§ 21 Abs. 3 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
226309	Untersagung des Aufstellens eines Prostitutionsfahrzeuges (§ 21 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5)	nach Zeitaufwand	mindestens 80

226310	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2)	nach Zeitaufwand	mindestens 20
226311	Verpflichtung des Betreibers eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	mindestens 55
226312	Untersagung der Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in einem Prostitutionsgewerbe (§ 25 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	mindestens 80
3	Verkehr		
31	Straßenbahnen und Obuslinien Amtshandlungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) und der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung (StrabBIPV)		
3111	Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 PBefG) oder für Erweiterungen oder wesentliche Änderungen des Unternehmens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)		
	für die erste Million EUR des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	0,1 %	
	für den Mehrbetrag bis 1,5 Millionen EUR	0,05 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	0,025 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,0125 %	mindestens 160

3112	Genehmigung der Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten sowie der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG)		65 bis 1 300
3113	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG)		200 bis 1 000
3114	Planfeststellung		
311401	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung. Zu den Baukosten gehören alle im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt tatsächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
31141	Feststellung des Plans für die Betriebsanlage beim Bau neuer oder der Änderung bestehender Straßenbahnen (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)		
311411	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist (insbesondere wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen)	Anlage 1, Zone 1	
311412	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist	Anlage 1, Zone 2	
311413	bei einem Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist (wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaß-	Anlage 1, Zone 3	

	nahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Gebieten mit besonderen naturschutzrechtlichen Anforderungen zu treffen sind oder weitere Ermittlungen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden)		
31142	Plangenehmigung (§ 28 Abs. 1a i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)	Anlage 1, Zone 1	
31143	Planänderung (§ 28 PBefG i.V.m. § 76 HVwVfG)	25 % von Nr. 311411 bis 311413	
31144	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 PBefG)	25 % von Nr. 311411	
31145	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m. den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 31141 bis 31142 erhoben werden.		150 bis 10 000
3115	Entscheidung bei fehlender Einigung (§ 31 Abs. 5 PBefG)		40 bis 200
3116	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 PBefG)		40 bis 200
3117	Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs (§ 37 PBefG)		220 bis 650
3118	Zustimmung zu Beförderungsentgelten (§ 39 Abs. 1 PBefG)		65 bis 2 000
3119	Zustimmung zu Beförderungsbedingungen (§ 39 Abs. 6 PBefG)		30 bis 200
3120	Zustimmung zu Fahrplänen (§ 40 Abs. 2 PBefG)	je Linie	30 bis 200

3121	Genehmigung von Ausnahmen (§ 6 BOS- trab)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
3122	Prüfung der Pläne für Betriebsanlagen, Er- teilung eines Zustimmungsbescheides (§ 60 Abs. 3 BOStrab)	nach Zeitaufwand	mindestens 200
3123	Aufsicht über den Bau neuer oder geänder- ter Betriebsanlagen (§ 61 BOStrab)	nach Zeitaufwand	
3124	Inbetriebnahmegenehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen oder Fahrzeu- ge, Erteilung der Inbetriebnahmegenehmi- gung (§ 62 Abs. 1 und 6 Satz 1 BOStrab)		
31241	für Betriebsanlagen	nach Zeitaufwand	mindestens 300
31242	für das erste Fahrzeug		300 bis 2 600
31243	für jedes weitere Fahrzeug desselben Typs		200 bis 300
3125	Entscheidung über die Zulassung zur Prü- fung zum Betriebsleiter (§ 9 StrabBIPV)	nach Zeitaufwand	
3126	Bestätigung der Bestellung der Betriebslei- terin oder des Betriebsleiters oder einer mit der Stellvertretung bestellten Person (§ 9 BOStrab)		200 bis 1 300
3127	Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit für das Streckennetz oder Teile des Netzes (§ 50 BOStrab)		70 bis 400
3128	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Per- sonenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 58 Abs. 3 BOStrab)		65 bis 320
3129	Aufsichtsbehördliche Anordnungen (§ 5 Abs. 1 und 5 BOStrab)	je Anordnung	50 bis 6 000

32	Eisenbahnen, Seilbahnen Amtshandlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), dem Hessischen Eisenbahngesetz (HEisenbG), dem Hessischen Seilbahngesetz (HSeilbG), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Seilbahnverordnung (SeilbV) und dem Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG)		
321	Aufsicht		
32111	Durchführung der Eisenbahnverwaltungsaufsicht und der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 3 HEisenbG) sowie der Seilbahnaufsicht (§ 18 HSeilbG)	nach Zeitaufwand	mindestens 60
32112	Aufsichtsbehördliche Anordnung		50 bis 1 000
32113	Bestätigung der Bestellung einer Person zur Betriebsleitung oder zu deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 3 HEisenbG) Mit der Gebühr ist die Prüfungsgebühr des Eisenbahn-Bundesamtes abgegolten.		120 bis 5 000
32114	Zustimmung zur Aufnahme oder Erweiterung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HEisenbG oder § 7f Abs. 1 AEG)		60 bis 800
32115	Abnahme der Anlage vor Eröffnung des Betriebs einer Eisenbahn (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HEisenbG)		120 bis 3 000
32116	Gestattung der Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die keine Eisenbahnfahrzeuge sind (§ 10 HEisenbG)		80 bis 1 000

32117	Zulassung einer Ausnahme von Vorschriften der EBO (§ 3 Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 2b EBO) oder Erteilung einer Genehmigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EBO)		60 bis 2 500
32118	Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger (§ 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO)		80 bis 1 000
32119	Genehmigung des Einsatzes neuer Fahrzeuge (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 18 EBO)		120 bis 2 500
32120	Genehmigung von Bauten in der Nähe von Bahnanlagen (§ 5 HEisenbG)		120 bis 3 000
32121	Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 SeilbV		55 bis 400
32122	Bestätigung der Bestellung der Betriebsleitung oder deren Stellvertretung (§ 13 Abs. 2 HSeilbG)		80 bis 400
32123	Untersuchung gefährlicher Ereignisse (§ 5a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AEG)	nach Zeitaufwand	mindestens 300
322	Genehmigungen		
32211	Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG), Genehmigung zur selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG), Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 AEG) als öffentliche Eisenbahn oder Genehmigung einer Änderung		200 bis 1 600
32212	Genehmigung zur Stilllegung einer Eisenbahninfrastruktureinrichtung (§ 11 AEG)		120 bis 1 500
32213	Genehmigung von Beförderungsbedingungen oder Beförderungsentgelten		55 bis 2 000

	(§ 12 Abs. 3 AEG)		
32214	Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 AEG)		150 bis 5 000
323	Planfeststellung		
32301	Zu den Baukosten gehören alle im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt tatsächlich entstandenen Kosten nach DIN 276 sowie die Grunderwerbskosten.		
32302	Die Gebühr richtet sich nach den Baukosten und dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad (Zone) bei der Baurechtschaffung.		
3231	Feststellung des Plans (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 HVwVfG)		
32311	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein geringer Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn die beantragte Entscheidung ohne weitere Ermittlungen ergehen kann und keine oder einfach zu bescheidende Einwände vorliegen.	Anlage 1, Zone 1	
32312	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein durchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. bei einer Maßnahme, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wenn über mehrere unterschiedliche Einwände zu entscheiden ist oder weitere Ermittlungen und gegebenenfalls Planänderungen erforderlich werden.	Anlage 1, Zone 2	
32313	Projekt, für dessen Baurechtschaffung ein überdurchschnittlicher Aufwand erforderlich ist, z. B. wenn Entscheidungen über umfangreiche oder rechtlich schwierige Einwände oder Entscheidungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, Betriebsbeeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG, § 14 HAGBNatSchG) und ähnliches zu treffen sind oder weitere Ermittlungen	Anlage 1, Zone 3	

	gen in erheblichem Umfang oder wesentliche Planänderungen erforderlich werden.		
3232	Genehmigung des Plans (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Abs. 6 HVwVfG)	Anlage 1, Zone 1	
3233	Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 18 AEG, § 4 HSeilbG i.V.m. § 74 Abs. 7 HVwVfG)	25 % von Nr. 32311	
3234	Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 18c Nr. 1 AEG)	10 % von Nr. 32311 bis 32313	
3235	Planänderung (§ 18d AEG, § 4 SeilbG i.V.m. § 76 HVwVfG)	Nr. 32311 bis 32313	
3236	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m. den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 3231 bis 3232 erhoben werden.		150 bis 10 000
324	Anhörungsverfahren		
3241	Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 18a und § 18c Nr. 2 AEG i.V.m. § 3 Abs. 2 BEVVG bei Planfeststellungsverfahren für Eisenbahnen des Bundes	nach Zeitaufwand	mindestens 100
32411	Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antragsstellers, zusätzlich zu Nr. 3241	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HVwKostG	
325	Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Seilbahnen		
3251	Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot, bei neuen Kreuzungen Überführungen herzustellen (§ 2 Abs. 2 EBKrG)		160 bis 1 500

3252	Entscheidung über die Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§ 5 Satz 1 und § 8 Abs. 1 und 3 HSeilbG)		120 bis 10 000
3253	Entscheidung über die Änderung der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§§ 5, 8 Abs. 2 HSeilbG) oder über den Widerruf der Betriebsgenehmigung einer Seilbahn (§ 8 Abs. 4 oder 5 oder § 19 HSeilbG) oder über die Weiterführungsgenehmigung einer Seilbahn (§ 16 HSeilbG)		120 bis 3 000
33	Straßenverkehr Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
331	Verkehrsbeschränkungen		
3311	Zuteilen einer Plakette	je Kraftfahrzeug	4
3312	Erteilen einer Ausnahme		
33121	für das erste Kraftfahrzeug		13,65
33122	für jedes weitere Kraftfahrzeug		4
3313	Versagen einer Ausnahme	nach Zeitaufwand	mindestens 30
34	Luftverkehr		
341	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)		
3411	Zulassung von Ausnahmen von Bauverböten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG		300 bis 1 500
3412	Antrag auf Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach		

	§ 9 Abs. 1 und 2 und § 10 FluglärmG		
34121	Zusicherung der Erstattungsfähigkeit der beantragten Aufwendungen Der bereits abgerechnete Prüfaufwand wird bei der Festsetzung nach Nr. 34122 angerechnet.		100 bis 1 500
34122	Festsetzung der erstattungsfähigen Höhe der Aufwendungen		50 bis 1 500
3413	Festsetzung der Höhe der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 FluglärmG		100 bis 800
4	Straße Amtshandlungen nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG), dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) und dem Telekommunikationsgesetz		
41	Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen		
401	Die Auslagen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sind mit der Gebühr abgegolten.		
411	Zufahrten		
4111	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (§§ 8, 8a FStrG, § 19 HStrG)		72 bis 772
412	Bauvorhaben		
4121	Ausnahme, Genehmigung zu einem Bauvorhaben an einer öffentlichen Straße (§ 9 FStrG, § 23 HStrG)		

41211	für eine Garage, einen Abstellplatz oder ein anderes Bauvorhaben ähnlich geringen Umfangs		
412111	für die erste bis fünfte Einheit	je Einheit	41
412112	für die sechste bis zehnte Einheit	je Einheit	23
412113	für jede weitere Einheit	je Einheit	16
41212	für ein Wohnhaus		
412121	für die erste bis fünfte Wohneinheit	je Wohneinheit	72
412122	für die sechste bis zehnte Wohneinheit	je Wohneinheit	36
412123	für jede weitere Wohneinheit	je Wohneinheit	26
41213	für ein gewerbliches Objekt		
412131	Gewerbe- oder Industriebetrieb, Gasthaus, Rasthaus, Hotel oder ähnliches Bauvorhaben		154 bis 2 367
412132	Tankstelle		118 bis 1 749
41214	für ein anderes gewerbliches Bauvorhaben geringen Umfangs		51 bis 180
41215	für ein land- oder forstwirtschaftliches Gebäude, eine Sportanlage, Kulturhalle, Kindertagesstätte oder ein ähnliches Vorhaben		51 bis 730
41216	für ein Bauvorhaben der Ver- oder Entsorgung		51 bis 154
41217	für eine Werbeanlage		

412171	bis 1 m ²		77
412172	über 1 m ²		103 bis 617
41218	für Aufschüttungen, Wälle, Wände	je laufenden Meter	5 mindestens 30
413	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis in sonstigen Fällen (§ 8 FStrG, § 16 HStrG)		51 bis 386
4131	Anordnung nach § 8 Abs. 7a FStrG, § 17a Abs. 1 HStrG	nach Zeitaufwand	
414	Zustimmung zur Errichtung, Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien; Prüfung des Vorhabens hinsichtlich Auswirkungen auf vorhandene und geplante Straßen, Erteilung der Zustimmung einschließlich Festlegung von erforderlichen Auflagen (§ 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz)		
4141	Kreuzung einer Leitung mit einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand	
4142	Längsverlegung einer Leitung an einer öffentlichen Straße	nach Zeitaufwand	
4143	Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz	nach Zeitaufwand	
42	Sicherheit und Ordnung an Straßen		
421	Bundesfernstraßen		
4211	Baufreigabe, Bauüberwachung und Betriebsfreigabe für Nebenbetriebe (§ 15 FStrG)		
42110	Bemessungsgrundlage sind die Bezugskosten. Diese sind die Gesamtkosten nach DIN 276, jedoch ohne Umsatzsteuer sowie oh-		

	ne die Kostengruppen 100 (Grundstück) und 700 (Baunebenkosten) der ersten Kostengliederungsebene.		
42111	für die erste 0,5 Million EUR	3,0 %	
	für den Mehrbetrag bis 2,5 Millionen EUR	1,5 %	
	für den Mehrbetrag bis 5 Millionen EUR	0,5 %	
	für den weiteren Mehrbetrag	0,3 %	
42112	Zuschlag für die Schaffung des Baurechts (§ 17 FStrG)	25 % von Nr. 42111	
42113	Zuschlag bei wesentlicher Änderung der Planung nach Einreichen der Bauvorlage	nach Zeitaufwand	
42114	Vorleistungen auf Veranlassung des Konzeptionärs, wenn die Bauvorlage später nicht eingereicht wird	bis zu 40 % von Nr. 42111 und 42112	
42115	Zurücknahme des Antrags auf Baufreigabe, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	bis zu 40 % von Nr. 42111 bis 42113	
42116	Überwachung des Nebenbetriebs (Einhaltung seiner Zweckbestimmung, Zustand der baulichen Anlagen)	nach Zeitaufwand	
422	Anerkennungen und Überwachungen		
4221	Anerkennung und Überwachung einer Prüfstelle für bituminöse und mineralische Straßenbaustoffe (§ 4 FStrG, § 47 HStrG)		
42211	Erteilen einer Anerkennung	nach Zeitaufwand	
42212	Überwachung	nach Zeitaufwand	

42213	Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung	nach Zeitaufwand	mindestens 80
43	Sonstige straßenrechtliche Amtshandlungen		
431	Lärmemissionen		
4311	Zurückweisen eines Antrags auf Lärmsanierung oder nachträgliche Lärmvorsorge nach § 75 Abs. 2 und 3 HVwVfG Die erste Stunde ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	höchstens 3 600
5	Raumordnung Amtshandlungen nach dem Hessischen Landesplanungsgesetz		
51	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens oder eines Raumordnungsverfahrens Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Beratung der Antrag stellenden Stellen oder Vorhabensträger abgegolten.		300 bis 5 000
52	Beratungskonferenz zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens		
521	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens		3 000 bis 25 000
522	Zuschlag zu Nr. 521 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		2 000 bis 20 000
53	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens		

531	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens		10 000 bis 400 000
532	Zuschlag zu Nr. 531 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		10 000 bis 100 000
533	Durchführung eines erforderlichen Erörterungstermins	je Tag	2 500 bis 10 000
54	Einstellung eines Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Vorhabensträgers , bevor die Amtshandlung nach Nr. 531 und 532 vollständig erbracht ist	50 % von Nr. 531 und 532	
55	Durchführung eines Abweichungsverfahrens		
5501	Die Gemeinden sind bei Abweichungsverfahren von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 51 und 55 bis 552 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen oder wenn die Gemeinde das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt hatte.		
551	Zulassung einer Abweichung		1 500 bis 5 000
552	Zuschlag zu Nr. 551 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		1 500 bis 20 000
6	Bauen und Wohnen		
61	Baugenehmigung		

611	nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	7 mindestens 100
6111	im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO		55 bis 145
6112	Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft		55
612	nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO	je 1 000 EUR Rohbausumme	11 mindestens 100
613	nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen	je 1 000 EUR Rohbausumme	18 mindestens 120
614	für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon		
6141	mit mehr als 300 m ³ und bis 1 000 m ³ umbauten Raums		65 bis 220
6142	mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10 000 m ³ umbauten Raums		220 bis 385
6143	mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums		440 bis 825
6144	in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau)		825 bis 14 300

6145	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m^3 umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m^3) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m^2) abzustellen.		
615	für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen		65 bis 3 550
616	Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für		
6161	die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum		
61611	bis $1\,000\ m^3$	10 % von Nr. 611 bis 615	
61612	von mehr als $1\,000\ m^3$ bis $10\,000\ m^3$	7 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 55
61613	von mehr als $10\,000\ m^3$	4 % von Nr. 611 bis 615	mindestens 330
61614	Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m^3 umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m^3) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m^2) abzustellen.		
6162	die denkmalschutzrechtliche Genehmigung		45 bis 330

6163	die wasserrechtliche Genehmigung		45 bis 715
6164	die immissionsschutzrechtliche Genehmigung		45 bis 1 450
6165	Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen		45 bis 720
617	Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft		
6171	Zustimmung nach § 79 HBO	50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632	
6172	Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		45 bis 145
618	Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO)		65 bis 165
619	Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung)		
6191	für ein Einfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 150
6192	für ein Mehrfamilienhaus	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 200
6193	für einen Regelbau	je 1 000 EUR Rohbausumme	55 bis 300
6194	für einen Sonderbau	je 1 000 EUR Rohbausumme	90 bis 450
6195	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Typengenehmigung Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Umfang der Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen zu bemessen.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100

6196	Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 HBO	20% von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194	mindestens 100
62	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung		
621	Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 HBO)		
6211	Besichtigung des Rohbaus	nach Zeitaufwand	
6212	Besichtigung nach Fertigstellung	nach Zeitaufwand	
6213	Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO)		45 bis 275
6214	Nachbesichtigung	nach Zeitaufwand	
622	Bauüberwachung nach § 83 HBO		
6221	Termin an der Baustelle	nach Zeitaufwand	
6222	Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO)		45 bis 720
6223	Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist.		
623	Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamten für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bau-		

	überwachung und Bauzustandsbesichtigung.		
624	Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
625	Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben.		
63	Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung		
631	von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinfriedungen	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	25 mindestens 100
632	von Anlagen der Außenwerbung		
6321	an der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	55 mindestens 100
6322	außerhalb der Stätte der Leistung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	100
633	Fliegende Bauten (§ 78 HBO)		
6331	Ausführungsgenehmigung	je 1 000 EUR der Herstellungskosten	23 mindestens 124

63311	Zuschlag bei der Erstabnahme vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6332	Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		60 bis 1 300
63321	Zuschlag bei der Abnahme vor Verlängerung oder Änderung der Ausführungsgenehmigung		40 bis 500
6333	Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 500
63331	Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme		25 bis 100
63332	Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs		100 bis 300
63333	Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen		20 bis 300
6334	Prüfbuch		
63341	Erstausstellung oder Neuausfertigung bei Verlust		30 bis 300
63342	Mehrausfertigung		10 bis 300
63343	Änderung oder Ergänzung		20 bis 300
63344	Eintragung Wohnungswechsel		40
63345	Übertragung auf Dritte		70
63346	Zuschlag zu Nr. 63344 und 63345 im Fall des Zuständigkeitswechsels		20
634	Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungstei-		100 bis 3 500

	lungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind		
635	Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter erhoben.		
636	Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste		145 bis 720
64	Sonstige Amtshandlungen		
641	Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen		
6411	Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung („Nachtragsbaugenehmigung“) Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird.	je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171	mindestens 100
6412	Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben.		
6413	Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind.		65 bis 410
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100

	der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO		
6415	Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO		100 bis 11 000
6416	Bauvoranfragen (§ 76 HBO)		
64161	Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt.	bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634	mindestens 100
64162	Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO)		100 bis 165
642	Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO	nach Zeitaufwand	
643	Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO		55 bis 200
644	Grundstücksteilung nach § 7 HBO		
6441	Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO		65 bis 2200
6442	Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO		65 bis 2200
6443	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO		65 bis 145
645	Baulasten (§ 85 HBO)		

6451	Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung)	je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung	65 bis 440
6452	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück	22
6453	Löschung einer Baulast		65 bis 220
646	Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5, auch i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung		
6461	für die ersten 15 000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung	30 % der ersparten Kosten	
6462	für den Mehrbetrag bis 40 000 EUR	25 % der ersparten Kosten	
6463	für den Mehrbetrag bis 75 000 EUR	20 % der ersparten Kosten	
6464	für den weiteren Mehrbetrag	15 % der ersparten Kosten	
6465	Versagung der Ausnahme		175 bis 1 400
6466	Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)		
64661	Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64662	Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG	nach Zeitaufwand	
64663	Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG	nach Zeitaufwand	
64664	Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG	nach Zeitaufwand	

647	Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel	nach Zeitaufwand	
648	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz	je Wohnungs- oder Teileigentum	70 bis 360
649	Verbote, Anordnungen, Beratung		
6491	Bauaufsichtliche Anordnungen		
64911	Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO)		100 bis 3 500
64912	Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO)		100 bis 3 500
64913	Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO)		100 bis 3 500
64914	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100 bis 1 400
64915	Baustellenversiegelung		100 bis 1 400
64916	Anordnung zur Gefahrenabwehr		100 bis 3 500
64917	sonstige Bauordnungsverfügungen		100 bis 3 500
6492	Beratung der Bauherrschaft und der anderen am Bau Beteiligten in den Fällen der §§ 63 bis 65; im Falle des § 65 HBO gilt dies, soweit sich die Beratung auf Sach-	nach Zeitaufwand	

	verhalte bezieht, die nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind.		
65	Berechnung der Gebühren		
651	<p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbar Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude.</p> <p>Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p>		
652	Ermäßigungen		
6521	Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.		
6522	Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte.		

6523	<p>Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.</p>		
	<p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p>		
	<p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer.</p>		
66	Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)		
661	<p>Baulandenteignung nach dem BauGB</p> <p>Soweit Entschädigung in Land festgesetzt oder bei Einigung Entgelt in Land vereinbart wird, ist der Wert des Ersatzlandes für die Entschädigung oder das Entgelt maßgebend. Kostenschuldner ist der von der Rückenteignung nach § 102 BauGB Betroffene; das gilt nicht bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags auf Rückenteignung oder auf vorzeitige Besitzeinweisung. Die Zurücknahme eines Antrags auf Rü-</p>		

	ckenteignung ist nicht gebührenpflichtig, wenn sie aus den in § 102 Abs. 3 Satz 3 BauGB genannten Gründen veranlasst wird und dem Antragsteller die Tatsachen, welche den Antrag unzulässig machen, erst nach Abgang seines Antrages bekannt werden.		
6611	Niederschrift über die Einigung nach § 110 BauGB oder über die Teileinigung nach § 111 BauGB		504 bis 858
6612	Enteignungsbeschluss (§§ 112, 113 BauGB)		
66121	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist		504 bis 3 319
66122	ohne vorherige Teileinigung		629 bis 3 319
6613	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)		283
6614	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 BauGB)		412 bis 3 319
6615	Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)		209
662	Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB)		50 bis 350
663	Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)		50 bis 2 200
664	Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB)		50 bis 140
665	Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen		
6651	Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB	je Ausnahme	65 bis 1 500

6652	Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes	je Befreiung	65 bis 22 000
66521	Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1 000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO)	je Befreiung	22 000 bis 55 000
6653	Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO)	je Zulassung	65 bis 1 400
67	Zustimmungen, Anerkennungen und Zulassungen		
671	Durchführung des Prüfungsverfahrens und Anerkennung als Prüfberechtigte oder Prüfsachverständige für Standsicherheit (§§ 10 und 12 HPPVO) Die Kosten der Tätigkeit des Prüfungsausschusses und dessen Geschäftsführung werden zusätzlich als Auslagen erhoben.		
6711	für die erste Fachrichtung		2 500
6712	für jede weitere Fachrichtung		1 500
6713	Verlegung des Geschäftssitzes (§ 6 Abs. 5 HPPVO)		
67131	aus einem anderen Bundesland nach Hessen		500
67132	von Hessen in ein anderes Bundesland		200
6714	Genehmigung einer Zweitniederlassung (§ 5 Abs. 4 HPPVO)		
67141	innerhalb Hessens		200 bis 500

67142	außerhalb Hessens		500 bis 2 500
6715	Entgegennahme der Anzeige, Bestätigung oder Untersagung einer Prüfberechtigung (§ 9 Abs. 2 HPPVO)	je Fachrichtung	1 500 bis 2 500
6716	Bescheinigung einer Prüfberechtigung (§ 9 Abs. 3 HPPVO)	je Fachrichtung	1 500 bis 2 500
6717	Widerruf, Rücknahme einer Anerkennung (§ 7 HPPVO)		200 bis 50 000
672	Anerkennung einer oder eines technischen Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle Die Kosten für Gutachten der Industrie- und Handelskammer im Rahmen der Eignungsfeststellung werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		500 bis 2 000
673	Verwendbarkeitsnachweise		
6731	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten (§ 23 Satz 1 HBO) oder für die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBO)		400 bis 26 000
6732	Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für Bauprodukte (§ 22 HBO) oder für Bauarten (§ 17 Abs. 3 HBO)		320 bis 6 500
6733	Erklärung des Verzichtes auf eine Zustimmung (§ 23 Satz 2 HBO) oder auf eine Bauartgenehmigung (§ 17 Abs. 4 HBO)		65 bis 6 500
6734	Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne Zertifizierung (§ 17 Abs. 5 Satz 3, § 25 Abs. 3 Satz 2 HBO)		200 bis 13 000
674	Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten nach der Verordnung (EG)		

	Nr. 765/2008 i.V.m. dem Produktsicherheitsgesetz, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet, und i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.		
6741	Feststellung eines formalen Mangels der CE-Kennzeichnung einschließlich der notwendigen Angaben und der Anbringung		40 bis 1 000
6742	Feststellung eines formalen Mangels der Leistungserklärung		40 bis 1 000
6743	Beschränkende Maßnahmen wie Untersagung und Beschränkung der Bereitstellung auf dem Markt, Rückruf, Unbrauchbarmachung		100 bis 20 000
6744	Veranlassen einer Prüfung von harmonisierten Bauprodukten durch eine Prüfstelle oder durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) Die Kosten der Prüfstelle und des DIBt werden als Auslagen neben der Gebühr erhoben.		100 bis 5 000
675	Zeugnisse nach § 39 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (Teil A Nr. 2.2.2.4 und Anhang 24 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen)		
6751	Ausstellung des Befähigungszeugnisses		100
6752	Ausstellung eines Ersatzzeugnisses		50
676	Gastspiel-Prüfbuch nach § 45 Musterversammlungsstättenverordnung der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister	nach Zeitaufwand	

677	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 67 Abs. 4 Satz 1 HBO	nach Zeitaufwand	
68	Wohnungswesen		
681	Entscheidung über nach der Bewilligung von Förderungsmitteln gestellte Anträge, die nicht die Auszahlung oder den Leistungseinzug betreffen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften der Neubaumietenverordnung 1970 und der Zweiten Berechnungsverordnung		10 bis 130
682	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Hessischen Wohnungsbindungsgesetz (HWoBindG) und dem Hessischen Wohnraumfördergesetz (HWoFG)		
6821	Erteilen des Wohnberechtigungsscheins (§ 5 HWoBindG, § 17 Abs. 1 HWoFG)		kostenfrei
6822	Erteilen einer Auskunft (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HWoBindG, § 15 Abs. 2 Satz 3 HWoFG)		kostenfrei
6823	Erteilen einer Bestätigung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HWoBindG oder § 19 Abs. 4 HWoFG)		30
6824	Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln		
68241	für Zwecke des § 18 Abs. 1 HWoBindG oder des § 19 Abs. 4 HWoFG durch die Gemeinde		kostenfrei
68242	für sonstige Zwecke		10 bis 30
6825	Entscheidungen über Anträge auf Freistellungen für		

68251	Wohnungen bestimmter Art und in bestimmten Gebieten (§ 7 Abs. 1 HWoBindG, § 20 Abs. 2 HWoFG)		1 000
68252	eine einzelne Wohnung (§ 7 Abs. 1 HWoBindG, § 20 Abs. 1 HWoFG)	je Wohnung	100
6826	Vereinbarung zur Übertragung von Belegungs- und Mietbindungen (§ 7 Abs. 2 HWoBindG, § 22 Abs. 1 und 3 HWoFG)	je Wohnung	100 bis 250
6827	jede andere Entscheidung nach dem HWoBindG oder HWoFG		15 bis 30
7	Kataster- und Vermessungswesen, Öffentliche Immobilienwertermittlung		
71	Kataster- und Vermessungswesen		
7101	Für Leistungen der Kataster- und Vermessungsbehörden und der in Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind Kosten nach dieser Hauptgruppe zu erheben.		
7102	Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Bodenrichtwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Liegen keine Bodenrichtwerte vor oder entsprechen die Bodenrichtwerte nicht dem tatsächlichen Entwicklungszustand oder dem beitrags- und abgabenrechtlichen Zustand des Bodens, sind ersatzweise Kaufpreise, Verkehrswerte oder bei Bodenordnungsverfahren Zuteilungswerte anzusetzen.		
	Ist eine Gebühr nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so ist dessen Rohbausumme maßgebend, die sich nach Nr. 651 ergibt. Nr. 6522 gilt entsprechend.		

7103	Bescheinigungen nach Nr. 14160 Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz sind kostenfrei.		
7104	Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die die Behörde nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVw-KostG. Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
7105	Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Nr. 7104 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.		
711	Erhebung der Liegenschaften und Nachweis im Liegenschaftskataster		
7111	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke durch örtliche Vermessung einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71111	örtliche und häusliche Bearbeitung		
711111	jeder neu festgelegte oder festgestellte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 1, Spalte 2 bis 8	
711112	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 1,	

		Spalte 9	
71112	Übernahme in das Liegenschaftskataster	10 % von Anlage 2, Staffel A 1, Spalte 2 bis 8	
7112	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke ohne örtliche Vermessung, jedoch nicht für lang gestreckte Anlagen, insbesondere nicht für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71121	häusliche Bearbeitung, jeder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel A 2, Spalte 2 bis 9	
71122	Übernahme in das Liegenschaftskataster	15 % von Anlage 2, Staffel A 2, Spalte 2 bis 9	
7113	Festlegung neuer Flurstücksgrenzen und Bildung neuer Flurstücke einschließlich der damit verbundenen Feststellung von Grenzpunkten für lang gestreckte Anlagen, insbesondere für Straßen, Gewässer und Bahnkörper von mehr als 100 m Streckenlänge		
71131	örtliche und häusliche Bearbeitung	nach Nr. 713	
71132	Aufbereitung der Vermessungsunterlagen	nach Nr. 713	
71133	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 713	
7114	Weitere Amtshandlungen bei Umliegungen, vereinfachten Umliegungen und Grenzbereinigungen		

71141	Aufstellen von öffentlichen Urkunden, die der Berichtigung des Liegenschaftskatasters dienen		
711411	bei Umlegungen und Grenzberichtigungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	200 bis 650
711412	bei vereinfachten Umlegungen	je Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer)	100 bis 520
71142	Weitere über Nr. 7111, 7112, 7113 und 71141 hinausgehende Amtshandlungen, wenn die Behörde für die Durchführung der Umlegung, vereinfachten Umlegung oder Grenzberichtigung zuständig ist	nach Nr. 713	
71143	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 BauGB oder § 10 Abs. 6 Satz 2 Grenzberichtigungsgesetz	nach Nr. 713	
7115	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke mit bis zu zehn festgestellten und neu festgelegten Grenzpunkten		
71151	örtliche und häusliche Bearbeitung		
711511	jeder festgestellte oder neu festgelegte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B, Spalte 2 bis 11	
711512	jeder abgemarkte Grenzpunkt	Anlage 2, Staffel B, Spalte 12	
71152	Übernahme in das Liegenschaftskataster	8,5 % von Anlage 2, Staffel B,	

		Spalte 2 bis 11	
7116	Feststellung von Grenzpunkten oder Festlegung neuer Grenzpunkte in bestehenden Flurstücksgrenzen ohne Bildung neuer Flurstücke mit mehr als zehn festgestellten und neu festgelegten Grenzpunkten		
71161	örtliche und häusliche Bearbeitung	nach Nr. 713	
71162	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 713	
7117	Einmessung von Gebäuden oder baulichen Veränderungen an Gebäuden		
71171	örtliche und häusliche Bearbeitung	Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
71172	Übernahme in das Liegenschaftskataster und Erteilung eines Kartenausuges, der den neuen Gebäudebestand enthält	Anlage 2, Staffel C, Spalte 4	
7118	Besonderer Aufwand bei Vermessungen nach Nr. 7111, 7115 oder 7117		
71181	Bei außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, lagern des Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr oder bei außergewöhnlichem Mehraufwand wegen widersprüchlicher oder nachträglich geänderter Vorgaben für die Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen, je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich zu Nr. 7111, 7115 oder 7117	bis zu 30 % von Nr. 711111, 711511 oder 71171	
712	Bescheinigungen und sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden		
7121	Bescheinigungen, Auskunft		

71211	Grenzbescheinigungen		
712111	Erstausfertigung, die ohne Ortsbesichtigung erteilt werden kann oder im sachlichen Zusammenhang mit anderen örtlichen Arbeiten steht	10 % von Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
712112	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 % von Anlage 2, Staffel C, Spalte 3	
712113	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung		5,60
71212	Bescheinigungen (z. B. Bescheinigung der Übereinstimmung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans mit der Liegenschaftskarte)	nach Nr. 713	
71213	Schriftliche Auskunft (z. B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	nach Nr. 713	
7122	Sonstige Amtshandlungen der Kataster- und Vermessungsbehörden		
71221	Beseitigung von Übernahmehindernissen und Ergänzung beigebrachter Vermessungsschriften	nach Nr. 713	
71222	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	je beteiligter Rechtsinhaber	45 mindestens 220
71223	fachliche Beratung und Unterstützung beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur (§ 37 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG))	nach Nr. 713	
713	Gebühren nach dem Zeitaufwand		

71301	Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird. Bei Außendiensttätigkeit gehören Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit zur Arbeitszeit.		
7131	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	22,50
7132	Messtruppführerinnen oder Messtruppführer im Außendienst	je 1/4 Stunde	22
7133	technische Fachkräfte	je 1/4 Stunde	19
7134	Sonstige technische Kräfte, Bürokräfte	je 1/4 Stunde	14
714	Auslagen		
7141	Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie Fahrt- und Reisekosten sind mit den Gebühren der Obergruppen 711 bis 713 abgegolten.		
72	Öffentliche Immobilienwertermittlung		
	Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Immobilienwerte nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)		
721	Wertgutachten		
72101	Mit den Gebühren nach Nr. 7211 und 7212 sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses, Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften		

	außerhalb der Dienststelle, Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die antragstellende Person und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Wertermittlungsobjekts sowie die erforderliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung abgegolten.		
	Darüber hinaus entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erheben.		
7211	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks, ohne Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV))	Anlage 3, Spalte 3	
7212	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teileigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB)	Anlage 3, Spalte 4	
7213	Zusätzlicher Aufwand bei der Erstattung von Wertgutachten nach Nr. 7211 oder 7212 wegen Beschaffung, Überarbeitung oder Anfertigung für die Wertermittlung notwendiger Unterlagen (z. B. örtliche Bauaufnahme) wegen fehlender oder nicht verwertbarer Bauunterlagen	bis zu 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7214	Erstattung von Gutachten über Verkehrswerte von Rechten an Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten (§ 193 Abs. 1 BauGB)	nach Nr. 72151 bis 72154	mindestens 1 000
7215	Erstattung von sonstigen Gutachten,		
	insbesondere über Werte von Gebäuden und baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 1 BauGB),		

	über die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB),		
	über Miet- und Pachtwerte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB-AV),		
	über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG),		
	über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 1 BauGB) sowie		
	über verfahrensrelevante Werte für die Bodenordnung, Sanierung oder städtebauliche Entwicklung (§ 193 Abs. 2 BauGB) sowie		
	über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (§ 193 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 bis 4 ImmoWertV)		
72151	Vorbereitung und Ausfertigung des Gutachtens durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Immobilienwerte (§ 9 Nr. 6 BauGB-AV)	nach Nr. 726	
72152	Gutachterliche Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses für Immobilienwerte	tatsächlich gezahlte Entschädigungen nach § 23 Abs. 1 BauGB-AV	
72153	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	nach Nr. 72311 und 72312	
72154	Auslagen	nach § 9 Abs. 1 HVw-KostG	

7216	Mehrausfertigungen eines Gutachtens		
72161	jede gleichzeitig mit der Erstaufbereitung abgegebene Mehraufbereitung eines Gutachtens		14
72162	jede nicht gleichzeitig mit der Erstaufbereitung abgegebene Mehraufbereitung eines Gutachtens		35
7217	Ermäßigungen		
72171	Gleichzeitig erstattete Gutachten nach Nr. 7211 oder 7212, die sich auf Wertermittlungsobjekte mit denselben wertbestimmenden Merkmalen beziehen, werden kostenrechtlich zu einem Gutachten zusammengefasst, indem die Gebührensätze der Einzelgutachten addiert und danach die Gesamtgebühr ermittelt wird.		
72172	Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss für Immobilienwerte erstattetes Wertgutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen weiterverwendet werden, so sind diese bei der Gebührensatzfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.		
722	Vereinfachte Wertermittlungen		
7221	Wertberechnung der Geschäftsstelle z. B. von Sach- oder Ertragswerten (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV)	25 bis 50 % von Nr. 7211 oder 7212	
7222	Automatisierte Wertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV)	kostenfrei	
723	Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung		

	Kommerzielle Verwendung ist jede Nutzung, die darauf abzielt, auf der Grundlage der bereitgestellten Daten und Dienste eigene Produkte oder Dienste mit einer direkten oder auch indirekten Gewinnerzielungsabsicht in den Verkehr zu bringen.		
7231	Kaufpreissammlung		
72311	Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB), einschließlich bis zu zehn bekannt gegebene Kaufpreise	je Antrag	120
72312	jeder weitere bekannt gegebene Kaufpreis		5
7232	Bereitstellung von Bodenrichtwerten, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten und zugehörigen Metadaten Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches, der sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches und der zugehörigen Metadaten sind nach § 1 Abs. 2 des Gutachterausschusskostengesetzes kostenfrei.		
72321	Bereitstellung von Daten oder Dokumenten	nach Nr. 726	mindestens 20
72322	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Bodenrichtwerte, sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder zugehörigen Metadaten	nach Nr. 726	
7233	Mietwerte		
72331	Mietwertübersicht für das Land oder einen regional begrenzten Teilmarkt (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV)		

723311	Bereitstellung einer Mietwertübersicht (analog oder als Druckdatei)	je Exemplar	25
723312	Automatisierter Abruf einer Mietwertübersicht		kostenfrei
72332	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 13 BauGB-AV)		kostenfrei
72333	Erteilen des Nutzungsrechts an den wertrelevanten Daten für das Land Hessen oder für einen regional begrenzten Teilmarkt		30 bis 100
	Indexreihen nach § 11 ImmoWertV, Liegenschaftszinssätze nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Marktanpassungsfaktoren nach § 14 Abs. 2 ImmoWertV, insbesondere Sachwertfaktoren nach § 193 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BauGB		
7234	Mietwerte		
72341	Erteilen des Nutzungsrechts an der Mietwertübersicht (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV)		
723411	für das Land Hessen		100
723412	für einen regional begrenzten Teilmarkt		30 bis 100
72342	Automatisierte Mietwertberechnung für Standardimmobilien (§ 9 Nr. 12 BauGB-AV)		
723421	Einzelauskunft	je Mietwertberechnung	20
723422	Mehrfachauskünfte für Dauernutzer		
7234221	Bereitstellung des Zugangs zur automatisierten Mietwertberechnung	je Jahr	40

7234222	Mietwertberechnung	je Mietwertberechnung	5
724	Sonstige Amtshandlungen	nach Nr. 726	
	Anfertigen von fachbezogenen Stellungnahmen (§ 9 Nr. 11 BauGB-AV), Preisprüfung von Kaufverträgen öffentlicher Stellen (§ 9 Nr. 14 BauGB-AV) oder besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Daten der öffentlichen Immobilienwertermittlung (§ 9 Nr. 5 BauGB-AV)		
725	Gebührenbemessung in besonderen Fällen		
	Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, oder kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Gutachterausschuss für Immobilienwerte nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbracht werden, ist eine Gebühr bis zur Höhe des für die vollständige Amtshandlung vorgesehenen Betrags zu erheben. Bemessungsgrundlage ist der Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 HVwKostG.		
	Entstandene Auslagen sind in voller Höhe zu erheben.		
726	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
7261	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	21,50
7262	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	17,75
7263	sonstige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	14
8	Daten des öffentlichen Vermessungswesens		

	Der automatisierte Abruf und die Nutzung der Geobasisdaten, der zugehörigen Metadaten und der Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen, sind nach § 24 HVGG kostenfrei.		
81	Bereitstellung von Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumenten, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen Ausgenommen sind die Bereitstellung von Topografischen Karten nach Nr. 83 und die Bereitstellung von Topografischen Gebietskarten nach Nr. 84.		
811	Gewährung von Einsicht in die Datenbestände	nach Nr. 713	mindestens 20
812	Bereitstellung von Ausgaben aus den Datenbeständen	nach Nr. 713	mindestens 20
813	Mehraufwand für die besondere Selektion, Kombination oder Aufbereitung der Geobasisdaten, zugehörigen Metadaten oder Dokumente, die dem Nachweis der Geobasisdaten zugrunde liegen.	nach Nr. 713	
814	Überprüfung der Vollständigkeit und Aktualität der Geobasisdaten	nach Nr. 713	
82	Mündliche Auskünfte über Namen, Geburtsdaten oder Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 16 Abs. 2 HVGG	nach Nr. 713	mindestens 20
83	Topografische Karten (TK 25, TK 50, TK 100)	je Kartenblatt	5,70
84	Topografische Gebietskarten		
841	Hessen 1 : 200 000		

842	Normalausgabe	je Kartenblatt	6,50
8421	Ausgabe mit Kreisgrenzen	je Kartenblatt	6,50
8422	Arbeitsausgabe mit Gemeinde- und Kreisgrenzen	je Kartenblatt	3,10
8423	Verwaltungsgrenzenausgabe	je Kartenblatt	3,10
843	Hessen 1 : 500 000		
8431	Normalausgabe	je Kartenblatt	5,10
8432	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
844	Hessen 1 : 1 000 000		
8441	Normalausgabe	je Kartenblatt	1,80
8442	Verwaltungsausgabe	je Kartenblatt	1,80
85	Automatisierter Abruf von Daten		
851	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und deren Bevollmächtigten nach § 17 Abs. 2 HVGG	je Antrag	55
852	Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren über elektronische Dokumente, die dem Nachweis der Liegenschaften zugrunde liegen nach § 17 Abs. 3 HVGG	je Antrag	55
9	Versicherungswesen		
91	Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit auf der Grundlage		

	des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)		
911	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 8 Abs. 1 und § 171, auch i.V.m. § 210 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
912	Vorprüfung zur Änderung der Satzung oder des Geschäftsplans (Gebühr entfällt, wenn Genehmigungsgebühr nach Nr. 913 erhoben wird)	nach Zeitaufwand	
913	Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1, §§ 9 und 173 VAG) oder deren Versagung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
914	Genehmigung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 200 VAG), der Umwandlung (§ 14 Abs. 1 VAG) oder die Versagung der Bestandsübertragung oder Umwandlung (§ 11 VAG)	nach Zeitaufwand	
915	Genehmigung der Auflösung (§ 199 Abs. 2 Satz 1 VAG)	nach Zeitaufwand	
916	Prüfungshandlungen nach § 294 VAG		
9161	bis 15 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,5 % der Beitragseinnahmen	mindestens 50
9162	bis 25 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,45 % der Beitragseinnahmen	mindestens 75
9163	bis 40 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,4 % der Beitragseinnahmen	mindestens 115
9164	bis 55 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,35 % der Beitragseinnahmen	mindestens 160
9165	bis 125 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,3 % der Beitragseinnahmen	mindestens 200

9166	über 125 000 EUR jährliche Beitragseinnahmen	0,2 % der Beitragseinnahmen	mindestens 375
917	Anordnung nach den §§ 134, 135, 298 Abs. 1, den §§ 299, 300, 303 und 304 VAG	nach Zeitaufwand	
918	Freistellung von der Aufsicht oder deren Widerruf (§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 VAG)	nach Zeitaufwand	
919	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars (§ 141 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VAG)	nach Zeitaufwand	
920	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen (§ 128 Abs. 4 i. V. m. den §§ 142 und 157 VAG), Anordnung der Bestellung eines Treuhänders (§ 128 Abs. 1 Satz 3 VAG)	nach Zeitaufwand	
921	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung der Anlage des Sicherungsvermögens nach § 215 Abs. 2 Satz 2 VAG	nach Zeitaufwand	

Anlage 1

zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 3114 und 323

Baukosten nach DIN 276	Zone 1	Zone 2	Zone 3
bis EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR	Gebühr EUR
10 000	100	150	200
20 000	200	300	400
30 000	300	450	600
40 000	400	600	800

50 000	500	750	1 000
60 000	600	900	1 200
70 000	700	1 050	1 400
80 000	800	1 200	1 600
90 000	900	1 350	1 800
100 000	1 000	1 500	2 000
200 000	1 300	1 950	2 600
300 000	1 600	2 400	3 200
400 000	1 900	2 850	3 800
500 000	2 200	3 300	4 400
600 000	2 500	3 750	5 000
700 000	2 800	4 200	5 600
800 000	3 100	4 650	6 200
900 000	3 400	5 100	6 800
1 000 000	3 700	5 550	7 400
2 000 000	5 200	7 800	10 400
3 000 000	6 700	10 050	13 400
4 000 000	8 200	12 300	16 400
5 000 000	9 700	14 550	19 400
6 000 000	11 200	16 800	22 400

7 000 000	12 700	19 050	25 400
8 000 000	14 200	21 300	28 400
9 000 000	15 700	23 550	31 400
10 000 000	17 200	25 800	34 400
20 000 000	25 200	37 800	50 400
30 000 000	33 200	49 800	66 400
40 000 000	41 200	61 800	82 400
50 000 000	49 200	73 800	98 400
60 000 000	57 200	85 800	114 400
70 000 000	65 200	97 800	130 400
80 000 000	73 200	109 800	146 400
90 000 000	81 200	121 800	162 400
mehr als 90 000 000	89 200	133 800	178 400

Anlage 2

zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712

Staffel A 1

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte						je abgemerktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	

								Grenzpunkt	
	Gebühr in EUR								EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2 500	1524	1613	1703	1792	1882	1971	89	38
2	5 000	1792	1898	2003	2109	2214	2319	105	45
3	10 000	1846	1955	2063	2172	2280	2389	108	46
4	25 000	1972	2088	2203	2319	2435	2551	116	50
5	50 000	2151	2277	2404	2530	2657	2783	126	54
6	100 000	2330	2467	2604	2741	2878	3015	137	59
7	150 000	2509	2657	2804	2952	3099	3247	147	63
8	250 000	2689	2847	3005	3163	3321	3479	158	68
9	500 000	2975	3150	3325	3500	3675	3850	174	75
10	750 000	3226	3416	3606	3795	3985	4175	189	81
11	1 000 000	3406	3606	3806	4006	4206	4407	200	86
12	2 000 000	3674	3890	4106	4322	4538	4754	215	92
13	5 000 000	4122	4365	4607	4850	5092	5334	242	104
14	ab 5 000 000	4660	4934	5208	5482	5756	6030	273	117

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberäumungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Ist die Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte null, sind die Gebühren abhängig vom Wert der Vermessungsfläche nach Spalte 2 zu ermitteln.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel A 2

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten Grenzpunkte							
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt
		Gebühr in EUR							
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	2 500	458	554	603	651	699	747	795	48

2	5 000	539	652	709	766	822	879	935	57
3	10 000	555	672	730	788	847	905	963	59
4	25 000	593	717	780	842	904	967	1029	63
5	50 000	647	783	851	919	987	1055	1122	68
6	100 000	701	848	922	995	1069	1142	1216	74
7	150 000	755	913	992	1072	1151	1230	1310	80
8	250 000	809	978	1063	1148	1233	1318	1403	86
9	500 000	895	1083	1177	1271	1365	1459	1553	95
10	750 000	970	1174	1276	1378	1480	1582	1684	103
11	1 000 000	1024	1239	1347	1454	1562	1670	1777	108
12	2 000 000	1105	1337	1453	1569	1685	1801	1918	117
13	5 000 000	1240	1500	1630	1761	1891	2021	2151	131
14	ab 5 000 000	1401	1696	1843	1990	2138	2285	2432	148

Die Gebühren sind abhängig vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberäuberungsverfahren dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert * Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte										je abgemerktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
EUR/m ²		Gebühr in EUR										EUR
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	10	850	963	1076	1189	1302	1415	1513	1611	1709	1807	36
2	50	1062	1203	1345	1486	1627	1768	1890	2012	2134	2256	45
3	100	1115	1264	1412	1560	1708	1857	1985	2113	2241	2369	47
4	200	1168	1324	1479	1634	1790	1945	2080	2215	2350	2485	50
5	300	1221	1384	1546	1709	1871	2034	2175	2316	2457	2598	52
6	400	1275	1444	1614	1783	1953	2122	2269	2416	2563	2710	54
7	500	1329	1506	1683	1859	2036	2213	2366	2519	2672	2825	56
8	600	1381	1564	1748	1932	2115	2299	2458	2617	2776	2935	59
9	700	1434	1625	1815	2006	2197	2387	2552	2717	2882	3047	61
10	800	1487	1685	1882	2080	2278	2476	2647	2818	2989	3160	63

11	900	1540	1745	1950	2155	2359	2564	2741	2918	3095	3272	65
12	1000	1593	1805	2017	2229	2441	2653	2837	3021	3205	3389	68
13	1500	1665	1887	2109	2332	2554	2776	2969	3162	3355	3548	70
14	2000	1735	1965	2195	2425	2655	2886	3085	3284	3483	3682	74
15	2500	1806	2046	2286	2526	2766	3006	3214	3422	3630	3838	77
16	5000	1912	2166	2420	2675	2929	3183	3403	3623	3843	4063	81
17	7500	2018	2286	2555	2823	3092	3360	3593	3826	4059	4292	86
18	ab 7500	2124	2407	2689	2972	3254	3537	3782	4027	4272	4517	90

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
- vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte

zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 12 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenchaftskataster
		EUR	EUR
1	2	3	4

1	10 000	350	25
2	25 000	475	55
3	50 000	640	90
4	150 000	855	170
5	250 000	1250	200
6	375 000	1600	250
7	500 000	1875	300
8	1 000 000	2645	350
9	1 500 000	3405	400
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

Anlage 3

zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721

Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte(Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks,
-------	---	--	---

		(§ 193 Abs. 1 BauGB oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	von Wohnungs- und Teil- eigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	775	1050
2	100 000	900	1250
3	150 000	950	1475
4	200 000	975	1700
5	250 000	1000	1850
6	300 000	1050	1975
7	375 000	1100	2175
8	500 000	1175	2400
9	750 000	1300	2625
10	1 000 000	1425	2825
11	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
12	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.